

Gebührenverzeichnis

Anlage nach § 4 Abs. 1 der Gebührenordnung vom 17.07.2000, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung am 17. Juli 2019.

	A – Verwaltungsgebühren	€
1.0	Handwerksrolle, Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe, Mitglieder nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO	
1.1	Eintragung in die Handwerksrolle einschließlich (der) Ausstellung der Handwerkskarte	150,00
1.2	Ergänzung der Handwerkskarte (bzw. Bescheinigung) und Änderung der Eintragung in die Handwerksrolle einschließlich Änderung des technischen Betriebsleiters	25,00
1.3	Eintragung in das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe einschließlich Ausstellung der Gewerbekarte	150,00
1.4	Ergänzung der Gewerbekarte und Änderung der Eintragung im Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe, Ergänzung/Änderung der Mitgliedskarte	25,00
1.5	Registrierung von Mitgliedern nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO und Ausstellung einer Mitgliedskarte	50,00
1.6	Ausstellung einer Ersatz-/Zweitausfertigung der Handwerks-, Gewerbe- oder Mitgliedskarte	25,00
1.7	Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung, einer Ausübungsberechtigung oder einer EU-Bescheinigung	
1.7.1	Unbefristete/unbeschränkte Ausnahmegewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO, Ausübungsberechtigung nach § 7a und § 7b HwO, EU-Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO	300,00
1.7.2	Beschränkte oder befristete Ausnahmegewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO, Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO, EU-Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO	200,00
1.7.3	Verlängerung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO, Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO	75,00
1.7.4	Zurückweisung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO, einer Ausübungsberechtigung nach § 7a und § 7b HwO, einer EU-Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO	150,00
1.7.5	Rücknahme eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO, einer Ausübungsberechtigung nach § 7a und § 7b HwO, einer EU-Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO	50,00 - 100,00
1.8	Feststellung der Fertigkeiten und Kenntnisse im Ausnahmegewilligungs- oder Ausübungsberechtigungsverfahren	
1.8.1	Feststellung der praktischen Fertigkeiten	150,00
1.8.2	Feststellung der fachtheoretischen Kenntnisse	150,00
1.8.3	Feststellung der betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse	150,00
1.9	Schriftliche Auskünfte aus der Handwerksrolle und dem Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe pro Einzelfall, sofern keine Amtshilfe vorliegt.	
1.9.1	Bearbeitungsgebühr je Auskunftersuchen	15,00
1.9.2	Bearbeitungsgebühr je ausgegebener Adresse	0,15



2.0	Berufsausbildung	
2.1	Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei Eingang des Berufsausbildungsvertrages	0,00
2.1.1	Vor Beginn der Ausbildungszeit bis einschließlich des ersten Monats der Ausbildungszeit	0,00
2.1.2	Im 2.– 6. Monat der Ausbildungszeit	0,00
2.1.3	Ab dem 7. Monat der Ausbildungszeit bis zum Ende der Ausbildungszeit	0,00
2.2	Kürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 27b Abs. 1 und 2 HwO/§ 8 Abs. 1 und 2 BBiG, es sei denn, die Anträge werden mit Einreichen des Berufsausbildungsvertrages gestellt	15,00
2.3	Feststellung der Fertigkeiten und Kenntnisse bei Anträgen auf Zuerkennung der fachlichen Eignung nach § 22b Abs. 5 HwO	
2.3.1	Feststellung der praktischen Fertigkeiten	150,00
2.3.2	Feststellung der fachtheoretischen Kenntnisse	150,00
2.3.3	Feststellung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse	150,00
2.4	Feststellung der Eignung zur Ausbildung von Lehrlingen für Betriebe, die nicht in der Handwerksrolle eingetragen sind, jedoch die Zuständigkeit der Handwerkskammer gemäß § 71 Abs. 1 BBiG gegeben ist; je Fall	150,00
2.5	Ausstellung eines Ersatzlehrlingsausweises	5,00
2.6	Lehrlingsbetreuungsgebühr für Ausbildungsstätten, die in einem Handwerksberuf ausbilden, aber nicht Mitglied der Handwerkskammer sind, einmalig pro Lehrling	70,00
3.0	Prüfungen	
3.1	Gesellen-/Abschluss-/Umschulungsprüfungen	
3.1.1	Vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung nach § 37 Abs. 1 HwO/§ 45 Abs. 1 BBiG	30,00
3.1.2	Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung in besonderen Fällen nach § 37 Abs. 2 HwO/§ 45 Abs. 2 BBiG	30,00
3.1.3	Zwischenprüfung	150,00 bis zu 190,00 im Einzelfall*
	<p>*Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz festgelegt werden von insgesamt bis zu 190 Euro Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der für die Prüfungsabnahme verantwortliche Prüfungsorganisator vor Ort eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordrucks eingereicht und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurückerhalten hat.</p>	
3.1.4	Gesellenprüfung-, Abschluss- und Umschulungsprüfung	210,00 bis zu 350,00 im Einzelfall*
	<p>*Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz festgelegt werden von insgesamt bis zu 350 Euro Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der für die Prüfungsabnahme verantwortliche Prüfungsorganisator vor Ort eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordrucks eingereicht und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurückerhalten hat.</p>	
3.1.5	Gestreckte Gesellen-, Abschluss und Umschulungsprüfung	
3.1.5.1	Teil I	150,00 bis zu 190,00 im Einzelfall*
	<p>*Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz festgelegt werden von insgesamt bis zu 190 Euro Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der für die Prüfungsabnahme verantwortliche Prüfungsorganisator vor Ort eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordrucks eingereicht und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurückerhalten hat.</p>	



3.1.5.2	Teil II *Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz festgelegt werden von insgesamt bis zu 350 Euro Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der für die Prüfungsabnahme verantwortliche Prüfungsorganisator vor Ort eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordrucks eingereicht und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurückerhalten hat.	210,00 bis zu 350,00 im Einzelfall*
3.1.6	Wiederholungsprüfungen	
3.1.6.1	Wiederholung einer Prüfung	entspr. 3.1.4 – 3.1.5.2
3.1.6.2	Wiederholung einer Teilprüfung nach 3.1.4 und 3.1.5.2	125,00
3.2	Meisterprüfungen	
3.2.1	Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung nach § 49 Abs. 4 HWO	60,00
3.2.2	Meisterprüfung Teil I-IV zusammen	875,00
3.2.2.1	Teilgebühr Prüfungsteil I	300,00
3.2.2.2	Teilgebühr Prüfungsteil II	275,00
3.2.2.3	Teilgebühr Prüfungsteil III	150,00
3.2.2.4	Teilgebühr Prüfungsteil IV	150,00
3.2.3	Wiederholung der Meisterprüfung außerhalb des regulären Termins	entspr. 3.2.2.1- 3.2.2.4
3.2.4	Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von der Ablegung der Prüfung in gleichartigen Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern oder Handlungsfeldern bei der Zulassung zur Meisterprüfung	25,00
3.3.	Fortbildungs-/Ausbilderprüfung	
3.3.1	Fortbildungsprüfungsgebühr nach § 42 bzw. § 42a HWO/§ 53 bzw. § 54 BBiG	Bis zur Höhe der gesamten Gebühren nach Ziffer 3.2.2
3.3.2	Ausbilderprüfung	150,00
3.3.3	Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von der Ablegung der Prüfung in gleichartigen Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern oder Handlungsfeldern, pro Prüfungsteil	25,00
3.4	Gemeinsame Regelungen für Prüfungen	
3.4.1	Rücktritt vor Beginn einer Meister-, Fortbildungs- oder Ausbilderprüfung	20% der Gebühr, mindestens 25 € höchstens 100 €
3.4.2	Ersatz- und Zweitausfertigungen von Prüfungszeugnissen und Urkunden als Schmuckblatt	25,00
3.4.3	Bescheinigung über eine abgelegte Prüfung	30,00
3.4.4	Freigabegenehmigung für einen anderen Prüfungsausschuss	15,00
3.5	Gleichstellungen	
3.5.1	Entscheidung über einen Antrag auf Feststellung oder Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen bzw. Gleichstellung ausländischer Prüfungszeugnisse	100,00 - 600,00 zzgl. Auslagen
3.5.2	Ablehnung eines Antrages aufgrund § 6 Abs. 5 oder § 15 Abs. 2 Berufsqualifikationsgesetz	0,00 - 200,00
3.5.3	Rücknahme eines Antrages vor dessen Bescheidung	0,00 - 300,00
3.5.4	Entscheidung über einen Antrag auf Ausstellung zur Gleichstellungsbescheinigung nach § 6 der Fortbildungsregelung für Restaurateure	200,00
3.6	Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen	
3.6.1	Zertifizierung von bundeseinheitlich abgestimmten Qualifizierungsbausteinen (Bausteine der Zentralstelle für Weiterbildung im Handwerk, ZWH) § 42p Abs. 2 HWO/§ 69 Abs. 2 BBiG	20,00



3.6.2	Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen, die von anderen Anbietern entwickelt wurden.	60,00
4.0	Sonstige Gebühren	
4.1	Vollstreckungsgebühren	
4.1.1	Zahlungserinnerung	gebührenfrei
4.1.2	Mahngebühr	gem. § 1 LVwVGKO
4.1.3	Pfändungsgebühr	gem. § 2 LVwVGKO
4.2	Ausstellung von sonstigen Bescheinigungen	50,00
4.3	Beglaubigung der Übereinstimmung einer Abschrift oder eines Auszugs mit den Unterschriften; pro Seite	2,50
4.4	Öffentliche Bestellung als Sachverständiger	
4.4.1	Erstmalige Bestellung	200,00
4.4.2	Wiederbestellung	100,00
4.5	Formelle Zurückweisung oder Rücknahme eines Antrages	1/10 bis zur vollen Gebühr
4.6	Entscheidung im Widerspruchsverfahren	150,00
5.0	B – Benutzungsgebühren	
5.1	Für Ausbildungsbetriebe, die nicht am Finanzausgleich (Sonder-/ÜBA-Umlage) teilnehmen und deren Auszubildende an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen, je Auszubildender und Woche	250,00 zzgl. nicht gewährter Zuschüsse von Bund und Land
	Bei Inanspruchnahme des Internats, je Auszubildender und Woche	100,00 zzgl. nicht gewährter Zuschüsse von Bund und Land
	Bei Nichtbelegung des Internats trotz Anmeldung und nicht rechtzeitiger Abmeldung bzw. bei frühzeitigem Abbruch des Internatsaufenthalts – Ersatz für Unterbringungs- und Verpflegungskosten Im Falle von unverschuldeter Nichtbelegung entsteht keine Gebühr	80,00
5.1.1	Bei verschuldetem Nichteilnehmen des Auszubildenden Im Falle von unverschuldetem Nichteilnehmen entsteht keine Gebühr	entspr. 5.1